

S T A D T E R F T S T A D T

B E B A U U N G S P L A N N R . 2 1 A

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2, 2a UND 5 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 24. 2. 1976 / 21. 3. 1985 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 5. 3. 1986

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 20. 4. 76. UND 30. 10. 85. BIS 19. 5. 76. UND 29. 11. 85. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 5. 3. 1986

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BE- DENKEN GEMÄSS § 2a DES BBAUG, STATTEGEBEN DURCH RATSBECHLUSS VOM

ERFSTADT, DEN

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 23. 1. 1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

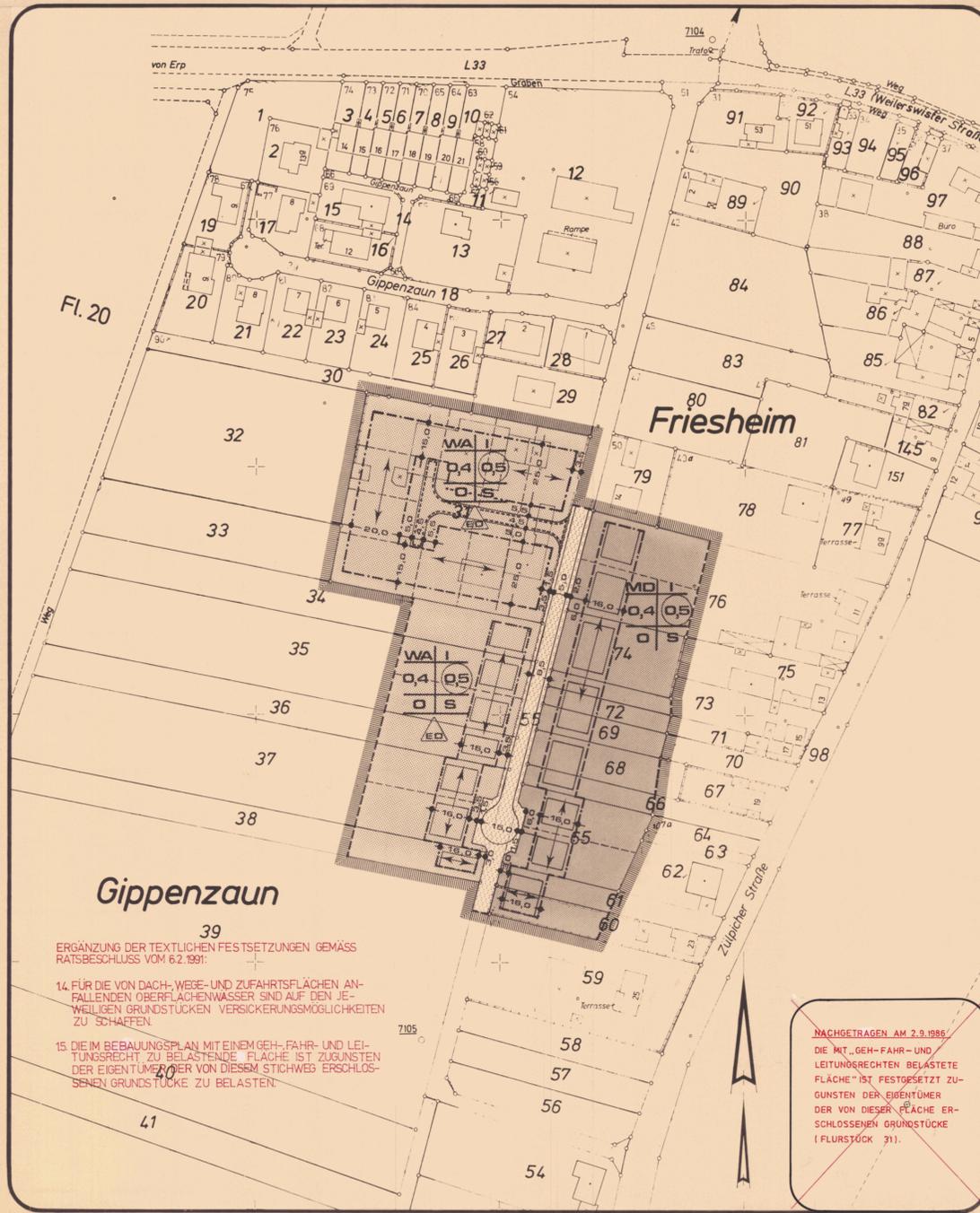
ERFSTADT, DEN 5. 3. 1986

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 10. 3. 82. AZ. 357/82-3301-6/82. GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFRAG



Gippenzaun

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS RATSBECHLUSS VOM 6.2.1991:

14. FÜR DIE VON DACH-, WEGE- UND ZUFAHRTSFLÄCHEN ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSER SIND AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKEN VERSICKERUNGSMÖGLICHKEITEN ZU SCHAFFEN.
15. DIE IM BEBAUUNGSPLAN MIT EINEM GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE IST ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER DER VON DIESEM STICHWEB ERSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE ZU BELASTEN.

NACHGETRAGEN AM 2.9.1986
DIE MIT „GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE“ IST FESTGESETZT ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER DER VON DIESER FLÄCHE ERSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE (FLURSTÜCK 31).

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖßERUNG DER FLURKARTE.

DIE FLURKARTE IST ENSTANDEN IM JAHRE IM MASSTAB 1:..... DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER URAUFNAHME TEIL-NEU-VERMESSUNG VON

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

ERFSTADT, DEN 13. AUG. 1985

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM UNANFECHTBAREN FLURBEREINIGUNGSPLAN FRIESHEIM ÜBEREIN (STAND VOM 05.02.1986)).

EUSKIRCHEN, DEN 5. FEB. 1985

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFRAG
(PLUM)
REGIERUNGSPRÄSIDENT

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE FESTSTELLUNG DER STADTBEAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERFSTADT, DEN 13. AUG. 1985

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS

* § 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 494);

* BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763);

* VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.1981 (PLANZV 81, BGBl. I S. 833);

* § 81 BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN -BAU NW - VOM 26.06.84 (GV NW S. 419)

GEMARKUNG FRIESHEIM
FLUR 9 M 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA
DORFGEBIET MD

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE I
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,5

BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE □
BAUGRENZE ————
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG △ ED

VERKEHRSLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
MIT GEH- FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE

SONST. FESTSETZUNGEN U. DARSTELLUNGEN

HAUPTFIRSTRICHTUNG ↔
SATTELDACH S
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKZUSCHNITT
NACHRICHTLICH DARGESTELLTE BAUKÖRPER
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

HINWEIS AUF NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG:
DAS GESAMTE PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DER LÄRMSCHUTZZONE C DER 2. FORTSCHRIBUNG DES ERSTEN RAUMLICHEN TEILABSCHNITTES DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES IV. ES IST HIER LANGFRISTIG VON EINER ERHEBLICHEN LÄRMBELASTUNG (FLUGLÄRM) AUSZUGEHEN.

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG

1. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG
IM DORFGEBIET (MD) SIND DIE NACHFOLGENDEN, NACH § 5 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN BEI WAHRUNG DER ALLGEMEINEN ZWECKBESTIMMUNG DES BAUGEBIETES NICHT ZUGELASSEN:

- 1.1 MASSEN- UND INTENSIVTIERHALTUNG
- 1.2 BETRIEBE ZUR BEARBEITUNG UND SAMMLUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE
- 1.3 SONSTIGE NICHT STÖRENDE GWERBEBETRIEBE

2. FIRSHÖHENBEGRENZUNG
DIE MAX. FIRSHÖHE DER GEBÄUDE WIRD AUF 8,00 M ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEGRENZT. GELÄNDE OBERFLÄCHE IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTEG- BZW. ERSCHLISSUNGSFLÄCHENOBERSCHNITTKANTE.

3. BEPFLANZUNG
GRUNDSTÜCKE, DIE UNMITTLBAR AN DIE FREIE LANDSCHAFT GRENZEN, SIND ENTLAND DIESER GRENZE MIT STANDORTGERECHT AUSGEWÄHLTEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN (Z.B. ESCHEN, LINDE, BUCHE, EICHE).

II. HINWEIS:
IN DER SAISON KANN DAS SAMMELN UND LAGERN VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN IM BEREICH DER SLOANLAGE EMISSIONEN HERVORRUFEN. DAHER SOLLTEN RUHEBEREICHE DER WOHNHÄUSER ZUR ANGEWANDTEN SEITE, D.H. NACH SÜDEN AUSGERICHTET WERDEN.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNG GEM. § 81 BAUNVO
EINFRIEDUNGEN
MAUERN UND MASSIVE WÄNDE ALS EINFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE SIND NICHT GESTATTET, DESOGL. IST STACHELDRAHT ALS MATERIAL ZUR EINFRIEDUNG UNZULÄSSIG.

BEARBEITUNG:

STADT ERFSTADT
DER STADTDIREKTOR

- PLANUNGSAMT -

ERFSTADT, DEN 13. AUG. 1985

IM AUFRAG
DER STADTDIREKTOR
(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

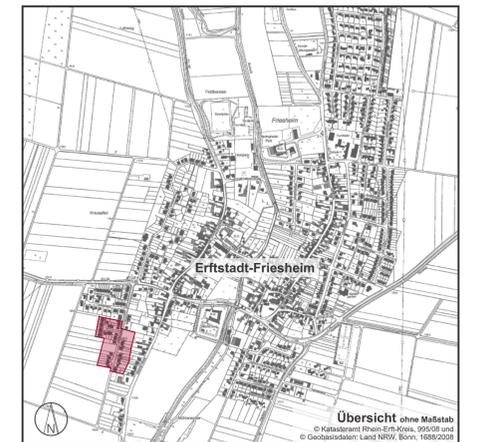
Maßstab 1 : 1.000



Bebauungsplan Nr. 21A

Erftstadt-Friesheim
Borner Straße

Rechtskraft 14.04.1992



Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFSTADT
Umwelt- und Planungsamt